

Einwohnergemeinde Mattstetten

**Reglement  
zur Übertragung von Aufgaben des  
Bevölkerungsschutzes an das Ge-  
meindeunternehmen  
«Zivilschutzorganisation Ämme BE»**

---

# Reglement zur Übertragung von Aufgaben des Bevölkerungsschutzes an das Gemeindeunternehmen «Zivilschutzorganisation Ämme BE»

Vom 18.06.2024

---

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Mattstetten erlässt, gestützt auf Art. 68 des kantonalen Gemeindegesetzes (GG) und Artikel 4 des Organisationsreglements der Gemeinde Mattstetten folgendes Reglement:

## **Art. 1** Gegenstand und Zweck

<sup>1</sup> Dieses Reglement bildet die Grundlage zur Übertragung von Aufgaben des Bevölkerungsschutzes und namentlich des Zivilschutzes auf einen externen Aufgabenträger.

<sup>2</sup> «Gemeinde» im Sinn dieses Reglements ist die Gemeinde Mattstetten.

<sup>3</sup> «Gemeindeunternehmen» im Sinn dieses Reglements ist das Gemeindeunternehmen «Zivilschutzorganisation Ämme BE».

## **Art. 2** Aufgabenübertragung

<sup>1</sup> Die Gemeinde überträgt dem Gemeindeunternehmen Aufgaben des Zivilschutzes, die ihr gemäss übergeordnetem Recht auf ihrem Gemeindegebiet obliegen.

<sup>2</sup> Sie kann dem Gemeindeunternehmen weitere Aufgaben des Bevölkerungsschutzes übertragen.

<sup>3</sup> Sie überträgt dem Gemeindeunternehmen alle hoheitlichen Befugnisse, einschliesslich der Befugnis zum Erlass von Verfügungen, soweit diese mit der Erfüllung der übertragenen Aufgaben verbunden sind.

## **Art. 3** Leistungsaufträge

<sup>1</sup> Die Gemeinde schliesst mit dem Gemeindeunternehmen einen Leistungsauftrag ab, der den Umfang der übertragenen Zivilschutzaufgaben, die damit verbundene Entschädigung (in der Regel Pro-Kopf-Beitrag), die weiteren Modalitäten der Leistungserbringung und das Controlling regelt.

<sup>2</sup> Im Rahmen des Grundauftrags (Übertragung der gesetzlichen Aufgaben des Bevölkerungsschutzes und des Zivilschutzes) erfolgt die Aufgabenübertragung unter der Voraussetzung, dass das Gemeindeunternehmen allen am Gesellschaftsvertrag gemäss Artikel 5 beteiligten Gemeinden die Leistungen zu gleichen Bedingungen erbringt.

<sup>3</sup> Soweit sie dem Gemeindeunternehmen weitere Aufgaben des Bevölkerungsschutzes überträgt, schliesst sie separate Leistungsaufträge ab.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat ist zuständig für den Beschluss über die Leistungsaufträge. Die aus diesen Vereinbarungen geschuldeten Entgelte für die Erbringung der vereinbarten Leistungen werden jährlich als gebundenen Aufwand im Budget eingestellt.

#### **Art. 4** Trägerschaft der Aufgabenerfüllung

<sup>1</sup> Das Unternehmen ist ein Gemeindeunternehmen (Anstalt) mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss Artikel 65 f. des kantonalen Gemeindegesetzes mit dem Zweck, Leistungen des Bevölkerungsschutzes und namentlich des Zivilschutzes zugunsten von Gemeinden der Region zu erbringen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde Kirchberg BE erlässt die Rechtsgrundlagen für das Gemeindeunternehmen.

<sup>3</sup> Das Gemeindeunternehmen erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

<sup>4</sup> Die Gemeinde unterstellt sich dem Recht gemäss Absatz 2 und 3.

#### **Art. 5** Gesellschaftsvertrag

<sup>1</sup> Die Gemeinde schliesst mit den weiteren Gemeinden, die dem Gemeindeunternehmen Aufgaben des Bevölkerungsschutzes und des Zivilschutzes übertragen, zur gemeinsamen Steuerung und Finanzierung der Aufgabenerfüllung einen Gesellschaftsvertrag ab.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat ist zuständig für den Beschluss über den Gesellschaftsvertrag.

#### **Art. 6** Aufhebung von bisherigem Recht

Das Organisationsreglement «Gemeindeverband Bevölkerungsschutz Grauholz» vom 16.11.2010 wird auf den 31. Dezember 2024 aufgehoben.

#### **Art. 7** Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. August 2024 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt bereitet sich das Gemeindeunternehmen auf die Übernahme der Aufgaben und deren operative Erfüllung ab dem 1. Januar 2025 vor.

Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. August 2024 in Kraft.

### **Genehmigung**

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2024 genehmigt.

Mattstetten, 18.06.2024

GENEHMIGT durch das Amt für  
Gemeinden und Raumordnung

am: 18. Sep. 2024

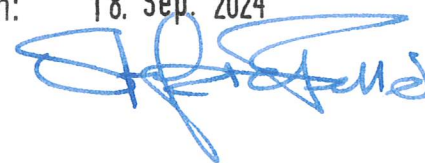
**Gemeinderat Mattstetten**



Dominique-Bert Bösiger  
Gemeindepräsident



Edith Scholl  
Gemeindeschreiberin



## Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Mattstetten am 18.06.2024 genehmigte Übertragungsreglement Mattstetten dreissig Tage vor der beschlussfassenden Abstimmung öffentlich aufgelegt worden ist. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 20 vom 16. Mai 2024 bekannt.

Innerhalb dieser Fristen sind keine Beschwerden eingegangen.

Mattstetten, 18. Juni 2024

Gemeindeschreiberin



Edith Scholl